

NEWSLETTER – 2016 / KW 47

- **Haftung bei durch Öffnen der Beifahrertür entstandenen Schaden**

LG Saarbrücken, Urteil vom 20.11.2015, AZ: 13 S 117/15

Nach einem Parkvorgang stieg ein Mitinsasse der Beklagten aus dem Fahrzeug aus und mit der Beifahrertür gegen das klägerische Fahrzeug. Die Klägerin machte den Sachschaden an ihrem Fahrzeug, Sachverständigenkosten und eine Kostenpauschale klageweise geltend....[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO schützt nicht Vermögensinteressen eines potentiellen Erwerbers**

LG Stuttgart, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 24 O 18/15

Der Kläger (Käufer eines Kraftfahrzeugs) verlangt von der Beklagten Schadenersatz wegen der angeblich fehlerhaften Begutachtung eines Kraftfahrzeugs gemäß § 29 StVZO....[\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Sachverständigenkosten**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 103 C 3275/15

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 44,94 € aus abgetretenem Recht für ein in einem Haftpflichtschadenfall im Auftrag des Geschädigten erstelltes Gutachten....[\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Restlicher Kraftstoff im Tank ist zu ersetzen**

AG Minden, Urteil vom 23.09.2016, AZ: 19 C 30/16

Der Kläger verunfallte am 19.08.2015 mit seinem Fahrzeug, welches einen Totalschaden erlitt. Das AG Minden hatte lediglich über geltend gemachten Schadenersatz hinsichtlich des Tankinhalts zu entscheiden, die alleinige Haftung der Beklagten stand außer Streit....[\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Abschleppkosten**

AG Speyer, Urteil vom 26.08.2016, AZ: 31 C 191/16

Die Parteien streiten um restliche Abschleppkosten in Höhe von 35,34 € aus abgetretenem Recht. Auf die Rechnung der Klägerin von 356,64 € hatte die Beklagte lediglich 321,90 € bezahlt....[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Haftung bei durch Öffnen der Beifahrertür entstandenen Schaden**

LG Saarbrücken, Urteil vom 20.11.2015, AZ: 13 S 117/15

Hintergrund

Nach einem Parkvorgang stieg ein Mitinsasse der Beklagten aus dem Fahrzeug aus und mit der Beifahrertür gegen das klägerische Fahrzeug. Die Klägerin machte den Sachschaden an ihrem Fahrzeug, Sachverständigenkosten und eine Kostenpauschale klageweise geltend.

Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung war der Auffassung, dass sie für den Schadenfall nicht eintrittspflichtig sei und im Übrigen eine Haftung für die einfache Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Beklagten im Umfang von 25 % zu berücksichtigen sei.

Das erstinstanzliche Gericht (AG Ottweiler) vertrat in seinem Urteil vom 29.05.2015 (AZ: 2 C 356/14 (78)) eine andere Auffassung und gab der Klage bis auf einen Teil der geltend gemachten Kostenpauschale statt.

Das AG Ottweiler ging davon aus, dass der Klägerin gegen die Beklagte ein Direktanspruch zusteht, da sich der Unfall beim Betrieb des Fahrzeugs ereignet habe. Des Weiteren entschied es, dass auch eine Mithaftung der Beklagten nicht in Betracht kommt, nachdem das klägerische Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt gewesen sei.

Aussage

Das LG Saarbrücken wies die Berufung zurück und führte hierzu wörtlich aus:

„1. Zu Recht ist das Erstgericht davon ausgegangen, dass die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherer des Beklagtenfahrzeugs für den Schaden der Klägerin einzustehen hat.

a) Nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 WG in Verbindung mit § 1 PflVG deckt die Kfz-Haftpflichtversicherung den durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schaden. Der „Gebrauch des Kraftfahrzeugs“ in diesem Sinne schließt den „Betrieb“ des Kraftfahrzeuges im Sinne des § 7 StVG ein (vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 1977 – IV ZR 59/76, VersR 1977, 418 f.; BGHZ 75, 45 ff.; 78, 52 ff.; Beschluss vom 8. April 2008 -VI ZR 229/07 – Schaden-Praxis 2008, 338; Urteil vom 31. Januar 2012 –VI ZR 43/11, VersR 2012, 734 ff.), wozu anerkanntermaßen auch das Öffnen einer Tür beim Aussteigen aus einem Kraftfahrzeug gehört (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 -VI ZR 316/08, VersR 2009, 1641; OLG München, VersR 1966, 987; VersR 1996, 1036; KG, RuS 2011, 174; Greger/Zwickel, Haftung des Straßenverkehrs, 5. Aufl., § 3 Rn. 129, § 19 Rn. 11; Wussow/Fad, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Aufl., Kapitel 17 Rn. 86; zum Ein- und Aussteigen als Fahrzeuggebrauch vgl. nur Stiefel/Maier aaO AKB A.1.1 Rn. 26). Dass sich der Aussteigevorgang hier auf einer privaten Fläche stattgefunden hat, ändert hieran nichts (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 1994- VI ZR 107/94, VersR 1995, 90; Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 18. Aufl., AKB A.1.1 Rn. 25).

b) Anders als die Beklagte meint, muss sie auch für das Verhalten des Bruders ihres Versicherungsnehmers einstehen. Die Beklagte verkennt insoweit, dass der Klägerin ein Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG gegen den Fahrzeughalter selbst zusteht, dessen Risiko wiederum durch die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherer gedeckt ist (vgl. AKB 2008 A.1.2).

aa) Der Versicherungsnehmer der Beklagten hat als Kfz-Halter vorliegend für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens gemäß § 7 Abs. 1 StVG einzustehen, weil der Schaden beim Betrieb des Beklagtenfahrzeugs entstanden ist und Umstände, die die Haftung des Halters ausschließen könnten, nicht nachgewiesen sind. Insbesondere hat die Beklagte den Unabwendbarkeitsnachweis nach § 17 Abs. 3 StVG nicht erbracht. Der Umstand, dass vorliegend ein Fahrzeuginsasse, der weder Halter noch Fahrer des Fahrzeugs war, den Unfall durch das Öffnen der Beifahrertür verursacht hat, steht dem nicht entgegen. Dies gilt



schon deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Idealfahrer das Beklagtenfahrzeug so abgestellt hätte, dass ein Aussteigen auf Beifahrerseite problemlos, mithin ohne jegliche Gefährdung des daneben stehenden klägerischen Fahrzeugs, möglich gewesen wäre. Insoweit bedarf es hier auch keiner Entscheidung, ob ein besonders sorgfältiger Kraftfahrer grundsätzlich verpflichtet ist, einen Insassen vor dem Aussteigen zu besonderer Vorsicht zu mahnen (so etwa OLG München, VersR 1996, 1036; AG Frankfurt/Oder, Zfs 2002, 66).

bb) Entgegen der Auffassung der Berufung besteht auch kein Anlass für eine weitergehende Beschränkung der Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG unter teleologischen Gesichtspunkten. Denn das Risiko, das sich durch das (unvorsichtige) Türöffnen verwirklicht hat, ist typischer Bestandteil der von einem Kfz ausgehenden Betriebsgefahr und damit vom Schutzzweck der Gefährdungshaftung erfasst, unabhängig davon, ob das Öffnen der Tür durch den Halter, Fahrer oder einen sonstigen Insassen erfolgt. Der gesetzgeberische Zweck der Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 1 StVG liegt nämlich nicht im Ausgleich für Verhaltensunrecht, sondern für Schäden aus den Gefahren – auch eines zulässigen – Kraftfahrzeugbetriebs (vgl. stellv. nur BGHZ 117, 337; Hentschel aaO § 7 StVG Rn. 1). Es ist deshalb weitgehend anerkannt, dass der Halter und dessen Kfz-Haftpflichtversicherer grundsätzlich auch für die Unfallschäden nach §§ 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG einzustehen haben, die ein Insasse des Fahrzeugs durch das Öffnen der Beifahrertür verursacht (vgl. OLG München, VersR 1966, 987; 1996, 1036; OLG Hamm, MDR 2000, 156 unter Gründe B.II.1.; KG, RuS 2011, 174; LG Nürnberg-Fürth, Schaden-Praxis 1992, 92; LG Hanau, Schaden-Praxis 1992, 92; AG Köln, VersR 1988, 1079; AG Frankfurt/ Oder, Zfs 2002, 66; Wussow/Fad aaO Kap. 17 Rn. 86; Stiefel/Maier aaO AKB A.1.2 Rn. 15; Lemcke, RuS 2011, 176; vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 aaO; a.A. AG Frankfurt, Urteil vom 16. April 2014 – 31 C 1233/13 (16)).

2. Entgegen der Auffassung der Berufung findet vorliegend auch keine Haftungsabwägung nach § 17 Abs. 1, 2 StVG statt. Denn die Klägerin trifft hier keine Haftung für die Unfallfolgen. Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob sich das klägerische Fahrzeug im Unfallzeitpunkt noch im Betrieb befand (vgl. hierzu Hentschel aaO § 7 StVG Rn. 8 m.w.N.). Denn jedenfalls war das Unfallereignis für die Klägerin nach § 17 Abs. 3 StVG unabwendbar, nachdem sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß vor ihrem Anwesen abgestellt hatte und keinerlei Umstände erkennbar sind, bei denen ein Idealfahrer anstelle der Klägerin den Unfall hätte vermeiden können. Auf die Frage, ob sich der Halter des Fahrzeugs, dessen Tür geöffnet worden ist, in einem Fall wie dem vorliegenden die einfache oder die – ggfl. durch ein Verschulden (§ 14 Abs. 1 StVO) -erhöhte Betriebsgefahr seines Fahrzeugs zurechnen lassen muss, kommt es danach nicht an (vgl. hierzu OLG München, VersR 1996, 1036).“

Praxis

Das Risiko, das sich durch das (unvorsichtige) Türöffnen verwirklicht hat, ist typischer Bestandteil der von einem Fahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr und damit vom Schutzzweck der Gefährdungshaftung erfasst – unabhängig davon, ob das Öffnen der Tür durch den Halter, Fahrer oder einen sonstigen Insassen erfolgt.



- **Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO schützt nicht Vermögensinteressen eines potentiellen Erwerbers**

LG Stuttgart, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 24 O 18/15

Hintergrund

Der Kläger (Käufer eines Kraftfahrzeugs) verlangt von der Beklagten Schadenersatz wegen der angeblich fehlerhaften Begutachtung eines Kraftfahrzeugs gemäß § 29 StVZO.

Ein Prüfenieur der Beklagten, eines beliebigen Unternehmens, hatte bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchgeführt und dabei lediglich „geringe Mängel“ festgestellt. Weder die Beklagte noch ihr Prüfenieur hatten Kenntnis davon, dass das Fahrzeug vom damaligen Eigentümer an den Kläger veräußert werden sollte.

Der Kläger kaufte das streitgegenständliche Fahrzeug noch am selben Tag nach der Hauptuntersuchung vom Voreigentümer zum Preis von 3.500.00 €. Wesentliche Bedingung für den Abschluss des Kaufvertrages war, dass das Fahrzeug nur die von der Beklagten in ihrem Prüfbericht festgestellten Mängel haben durfte.

Die Beklagte trägt vor, die amtliche Hauptuntersuchung stelle eine reine Funktions- und Sichtprüfung dar, die ausschließlich dem Erhalt der Verkehrssicherheit diene.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug habe bereits vor der Übergabe eine Reihe sicherheitsrelevanter Mängel aufgewiesen, die im Rahmen der Hauptuntersuchung nicht thematisiert wurden.

Aussage

Das LG Stuttgart entschied, dass dem Kläger keine Schadenersatzansprüche wegen der angeblich fehlerhaft durchgeführten Hauptuntersuchung zustehen.

Eine vertragliche Haftung der Beklagten kam nicht in Betracht. Eine Haftung nach den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet aus, weil der Beklagten unstreitig nicht bekannt war, dass der Untersuchungsbericht der Beklagten die Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs durch den Kläger sein sollte.

Eine deliktische Haftung kam ebenfalls nicht in Betracht. Die Beklagte handelte bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO im Rahmen ihrer amtlichen Anerkennung, sodass die Haftung allenfalls die Körperschaft trafe, die der Beklagten die amtliche Anerkennung erteilt hat. In diesem Fall kommt nicht für jede Fahrlässigkeit eine Haftung in Betracht, vielmehr nur im Fall eines Amtsmissbrauchs.

Nur im Fall eines Amtsmissbrauchs ist eine umfassende Verantwortung des Dienstherren gegenüber einem Betroffenen zu bejahen. Die Pflicht des Beamten, sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben sowie guter Sitte zu führen, obliegt ihm gegenüber jedem, der dadurch geschädigt werden könnte. Für die Annahme eines solchen Amtsmissbrauchs genügt jedoch nicht jede schuldhaftige Pflichtverletzung.

Allerdings reicht stets ein Verhalten aus, das die Voraussetzungen des § 826 BGB erfüllt, wenn also der Beamte in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einen anderen vorsätzlich schädigt. Darüber hinaus kann ein Amtsmissbrauch auch bei gewissen fahrlässigen Verhaltensweisen vorliegen, was jedoch immer von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.0.1973, AZ: III ZR 32/71; OLG Hamm, Urteil vom 17.06.2009, AZ: I-II U 112/08).



Ein solcher Amtsmissbrauch konnte hier jedoch vom Kläger nicht dargelegt werden.

Praxis

Eine Haftung nach den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet aus, weil dem Prüfenieur in der Regel nicht bekannt sein wird, dass der Untersuchungsbericht die Grundlage für den Erwerb des Fahrzeugs durch einen Dritten sein soll. Die Hauptuntersuchung im Sinne des § 29 StVZO hat hoheitlichen Charakter und dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines zukünftigen Erwerbers des Fahrzeugs. Eine Drittbezogenheit der den Prüfenieur betreffenden Pflichten besteht lediglich im Falle eines – nachweislichen – Amtsmissbrauchs (vgl. auch LG Potsdam, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 4 O 120/11).



- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Sachverständigenkosten**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 103 C 3275/15

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 44,94 € aus abgetretenem Recht für ein in einem Haftpflichtschadenfall im Auftrag des Geschädigten erstelltes Gutachten.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der restlichen Gutachterkosten.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte entschied, dass der Kläger von der Beklagten die gesamten Gutachterkosten gemäß vorgelegter Rechnung verlangen kann:

„Denn der Sachverständige, welcher seine Vergütung grundsätzlich einseitig bestimmen darf, hat sich vorliegend zulässigerweise an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, wobei es sich um eine taugliche Schätzgrundlage im Rahmen dieses Gestaltungsspielraumes handelt.“

Das Gericht sah auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Geschädigte gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat und gab der Klage statt.

Praxis

Auch das AG Berlin-Mitte zieht die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten heran.

- **Restlicher Kraftstoff im Tank ist zu ersetzen**

AG Minden, Urteil vom 23.09.2016, AZ: 19 C 30/16

Hintergrund

Der Kläger verunfallte am 19.08.2015 mit seinem Fahrzeug, welches einen Totalschaden erlitt. Das AG Minden hatte lediglich über geltend gemachten Schadenersatz hinsichtlich des Tankinhalts zu entscheiden, die alleinige Haftung der Beklagten stand außer Streit.

Aussage

Nach Auffassung des AG Minden ist der nutzlos gewordene Tankinhalt zu ersetzen. Der ursprünglich zum Verbrauch gedachte Kraftstoff konnte vom Kläger nicht mehr verbraucht werden, da das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat und daraufhin vom Kläger veräußert wurde.

Der restliche Tankinhalt ist weder im Wiederbeschaffungswert enthalten noch wird er vom Restwert umfasst oder bei Veräußerung des Fahrzeugs als wertbildender Faktor berücksichtigt. Der Kläger konnte den restlichen Treibstoff auch nicht anderweitig veräußern. Der Schaden ist mithin zu ersetzen.

„Soweit die Beklagte den Füllstand des Tanks mit Nichtwissen bestritten hat, geht das Gericht aufgrund der eingereichten Lichtbilder, insbesondere des zweiten Lichtbildes, auf dem die gesamte Instrumententafel zu erkennen ist (Bl. 17 d.A.), davon aus, dass der Tank ca. zu drei Viertel gefüllt gewesen ist. Dass das Lichtbild nach dem Unfall aufgenommen worden ist, zeigt sich bereits daran, dass auf dem Lichtbild auch die Laufleistung des Fahrzeugs festgehalten worden ist, welche mit der Laufleistung zum Unfallzeitpunkt übereinstimmt. Nach den eingereichten Unterlagen umfasst der Tankinhalt ein Maximalvolumen von 55 l. Bei dem Fahrzeug handelt es sich offensichtlich um einen Benzinmotor. Da weitere Angaben zum verwendeten Sprit seitens des Klägers nicht gemacht worden sind, kann das Gericht den Schaden allerdings lediglich gemäß § 287 ZPO schätzen. Bei einem Fassungsvermögen von 55 l und einer tatsächlichen Füllung von max. drei Vierteln sowie einem geschätzten Spritpreis zur Unfallzeit von ca. 1,30 € ergibt sich nach Auffassung des Gerichts ein Schadenersatzanspruch von 50 €.“

Praxis

Der Tankinhalt gehört grundsätzlich zum ersatzfähigen Schaden, wenn ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt und das Fahrzeug nach dem Unfall verschrottet wird.

Soweit der Wagen weitergenutzt wird oder ein Abpumpen des im Tank verbliebenen Benzins in Betracht kommt, muss im Zweifel allerdings näher begründet werden, dass der Wert des Benzins bei der Ermittlung des Restwertes nicht berücksichtigt wurde.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Abschleppkosten**

AG Speyer, Urteil vom 26.08.2016, AZ: 31 C 191/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Abschleppkosten in Höhe von 35,34 € aus abgetretenem Recht. Auf die Rechnung der Klägerin von 356,64 € hatte die Beklagte lediglich 321,90 € bezahlt.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung des Restbetrages.

Aussage

Das AG Speyer sprach der Klägerin die restlichen Abschleppkosten zu.

Der Geschädigte kann vom Schädiger den zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen. Als erforderlich sind dabei diejenigen Kosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei – ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung – nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlich sinnvolleren Weg zu wählen (vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2006, AZ: VR ZR 11/05).

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen. Er kann grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet werden. Es kann auch nicht von ihm verlangt werden, zu sparen oder sich grundsätzlich so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn es für den Geschädigten erkennbar war, dass die geforderten Abschleppkosten geradezu willkürlich festgesetzt sind, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fällt.

Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall. Nach der vorgelegten Rechnung war die Preisgestaltung der Klägerin nachvollziehbar, der abgerechnete Preis unter Berücksichtigung der Einsatzzeit (ab 19 Uhr) und der Einsatzdauer nicht auffällig hoch. Es war zu berücksichtigen, dass in der Unfallsituation und mit einem nicht mehr fahrbereiten Fahrzeug zum einen eine schnelle Beauftragung und Entfernung des Unfallfahrzeugs erfolgen musste und zum anderen der Geschädigte nur begrenzte Möglichkeiten hatte, Preise zu vergleichen oder zu verhandeln. Insbesondere dürfte dem Geschädigten auch die Überprüfung und Bewertung einzelner Positionen als nicht ortsüblich oder überhöht nicht möglich sein.

Praxis

Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass das von ihm ausgewählte Abschleppunternehmen eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise erheblich übersteigen, gebietet das schadenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, ein zur Verfügung stehendes günstigeres Abschleppunternehmen zu beauftragen. Der Geschädigte darf sich grundsätzlich damit begnügen, ein für ihn ohne Weiteres erreichbares Abschleppunternehmen zu beauftragen. Zur Marktforschung ist er nicht verpflichtet. Nach ständiger Rechtsprechung kommt es nicht allein auf die Strecke für die Preisgestaltung an, sondern auch auf weitere Faktoren – wie den Zeitpunkt der Leistung an einem Wochentag oder am Wochenende oder gar außerhalb üblicher Geschäftszeiten (vgl. AG Gifhorn, Urteil vom 27.03.2015, AZ: 33 C 226/14 (XVII)).